

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/31

Xanten, 06.08.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur 3. Dorfwerkstatt für Obermörmter am 21.08.2014	2
Bekanntmachung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Hier: Schmutzwasserkanal in der Teilstrecke der Straße Wintjeskath im Ortsteil Xanten-Birten im Bebauungsplan 176 B	2 – 3

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Einladung zur
3. Dorfwerkstatt für Obermörmter**

Ich lade Sie herzlich am

21.08.2014 ab 19.00 Uhr

**zur 3. Dorfwerkstatt
im Jugendheim Obermörmter ein.**

Für diese Werkstatt konnten wir Frau Birgit Mosler von der Hochschule Rhein Waal gewinnen. Sie arbeitet an der Fakultät Kommunikation und Umwelt am Projekt „Smart Villages“ und untersucht dabei insbesondere soziale und wirtschaftliche Konzepte für den ländlichen Raum.

Neben vielen Themen, die Obermörmter betreffen, wird auch eine mögliche Nachnutzung des Pfarrgebäudes und des Jugendheims ein Thema des Abends sein.

Die Erstellung eines Dorfentwicklungskonzeptes ist kein abschließender Prozess. Die weitere Entwicklung des Dorfes und damit auch der Erfolg unterliegen der kontinuierlichen Begleitung und Mitarbeit durch die Einwohner selbst.

Meine Mitarbeiter und ich freuen sich, Sie auf einer dieser Veranstaltungen begrüßen zu können.

Xanten, 31.07.2014

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

B e k a n n t m a c h u n g

für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

**Schmutzwasserkanal in der Teilstrecke der Straße Wintjeskath im Ortsteil Xanten-Birten
im Bebauungsplan 176 B**

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen ist auf den Grundstücken zu verrieseln (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer beim Landrat des Kreises Wesel – Fachbereich Wasserwirtschaft – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Xanten, 28.07.2014

gez.
Reintjes
Vorstand